

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-216

vom 27. Februar 2024

Gemeinde Bretzwil, Zonenvorschriften Siedlung, Zonenplan Landschaft, Mutation Gewässerraum

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil hat am 3. Dezember 2021 die Mutation «Gewässerraum» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400) sowie die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in verbindliche Zonenvorschriften im Siedlungsgebiet.

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 10. Februar 2022 bis 11. März 2022 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 5 vom 3. Februar 2022 und im Flugblatt vom 4. Februar 2022 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 1. Februar 2022) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

a. [REDACTED]

b. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten nicht zum Rückzug der Einsprachen.

1.3. Mit Schreiben vom 11. August 2022 unterbreitet der Gemeinderat Bretzwil die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmaßnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 21. Februar 2020 und 30. Oktober 2020 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung nur teilweise berücksichtigt. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Bretzwil mit Schreiben vom 4. Mai 2023 über die bevorstehenden Nichtgenehmigungen informiert. Mit Schreiben vom 20. September 2023 hat der Gemeinderat Bretzwil dem ARP die ergänzenden Unterlagen zugestellt und mitgeteilt, dass die Planung mittels geringfügiger Änderung in den bemängelten Punkten angepasst wird. Dafür beantragt der Gemeinderat, gestützt auf § 31

Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerschaften, folgende geringfügige Änderungen:

- Winkelbächli (Parzelle Nrn. 1065, 1067 und 1302), keine Reduktion der Gewässerraumbreite
- Sagibächli (Parzelle Nrn. 1280, 2181, 2182 und 1283), kein Verzicht entlang Dole
- Büelbächli (Parzellen Nrn. 1190 – 1194 und 1197), Korrektur Lage Gewässerraum

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Unerledigte Einsprachen

4.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

4.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

4.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf § 78 und § 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

4.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u. a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

4.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

4.6. Allgemeine Bemerkungen

Die unerledigten Einsprachen rügen im Kern die gleichen Planungsmassnahmen (Verzicht entlang eingedolter Gewässer, Reduktion der Gewässerraumbreite) entlang der selben Gewässerabschnitte, unterscheiden sich jedoch teilweise bei der Begründung. Aufgrund der unterschiedlichen Argumentationen geht der Regierungsrat einzeln auf die Einsprachen ein. Die Thematiken (Verzicht und Reduktion der Gewässerraumbreite) bedürfen jedoch nachfolgende Vorbemerkungen.

4.6.1. Verzicht auf den Gewässerraum entlang eingedolter Gewässer

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verbietet das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern. Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nicht ersetzt werden, wobei es Ausnahmen geben kann (Art. 38 GSchG). Unabhängig davon, ob aktuell Ausdolungsprojekte bestehen oder nicht, ist somit der Raum für eine zukünftige Ausdolung zu sichern. Das geeignete Instrument dazu ist der Gewässerraum. Im Einzelfall kann im Sinne von Artikel 41a Absatz 5 GSchV ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern geprüft werden (Interessenabwägung). Stehen einem Verzicht überwiegende Interessen entgegen, kann nicht auf die Festlegung des Gewässerraum verzichtet werden. Überwiegende Interessen sind insbesondere diejenigen des Hochwasserschutzes, der Schutz vor Überbauungen zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten (vgl. Merkblatt B1 – Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen). Letzteres ist bei einem Verzicht auf den Gewässerraum mit dem im RBG geregelten, ordentlichen Abstand zu Dolen (§ 63 RBG) sichergestellt. Die Gemeinden können somit in mittels Interessenabwägung begründeten Fällen auf die Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern verzichten.

Das Wäschbächli entspringt am Hang nordwestlich des Siedlungsgebiets von Bretzwil und verläuft auf den ersten rund 300 m offen. Die weiteren 300 m bis zum Siedlungsrand verläuft es bereits eingedolt. Auf den restlichen rund 120 m innerhalb des Siedlungsgebiets bleibt es eingedolt, bis es in den Seebach mündet. Die Dole verläuft dabei knapp neben dem bestehenden Werkhof, quert die Parzelle noch vor einem Gebäude der direkt angrenzenden Wohnzone nach Nordosten und verläuft dann weiter Richtung Osten unterhalb des Wäschwegs bis zur Kantonsstrasse. Mit einem leichten Versatz nach Süden unterquert sie die Kantonsstrasse und folgt dann auf den restlichen rund 30 m genau entlang der Parzellengrenze bis zum Seebach. Der Werkhof, die östlich angrenzende Parzelle der Wohnzone sowie der Wäschweg liegen innerhalb der rund 30 m breiten Mulde. Das Höhenprofil zeigt, dass nordöstlich wie auch südwestlich zum Wäschweg steile Seitenhänge emporragen. Der Wäschweg verläuft dabei am tiefsten Punkt. Die gesamte Situation bildet eine Art Seitental vertikal zum bestehenden Haupttal des Seebachs. Die Gemeinde erläutert in ihrem Bericht, dass der besagte Abschnitt vom Dorfrand bis zur Strasse eingedolt, unter bebauten Parzellen, unter einer Erschliessungsstrasse und unter der Kantonsstrasse verlaufe, womit eine Ausdolung auch langfristig nicht möglich sei (Planungsbericht Kapitel 3.1.9, S. 20). Dieser Argumentation kann der Regierungsrat folgen. Die Platzverhältnisse sind aufgrund der Geländestruktur und der bestehenden Anlagen (Gebäude, Strasse) beengt, das Potenzial für eine offene Wasserführung ist damit als sehr gering bis gar nicht vorhanden anzusehen. Aufgrund dessen wäre eine Ausdolung, auch langfristig gesehen, nahezu unmöglich und/oder unverhältnismässig.

Die Gemeinde Bretzwil sieht deshalb vor, für den eingedolten Abschnitt von rund 90 m Länge innerhalb des Siedlungsgebiets zwischen Werkhof und Kantonsstrasse auf die Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Eine entsprechende Erläuterung der Gemeinde Bretzwil kann dem Planungsbericht (S. 20 bis 22) entnommen werden. Unter Einbezug der betroffenen Interessen (Hochwasserschutz, Raumbedarf für Revitalisierungen, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Siedlungsentwicklung) hat die Gemeinde den Verzicht auf den Gewässerraum entlang des kurzen Abschnitts des Wäschbächlis nachvollziehbar erläutert.

4.6.2. Bestimmung der Gewässerraumbreite und deren Reduktionmöglichkeiten in «dicht überbautem Gebiet»

Grundsätzlich ist diejenige Gewässerraumbreite festzulegen, welche benötigt wird, damit das Gewässer seine natürlichen Funktionen (Transport von Wasser und Geschiebe und damit einhergehend die Entwicklung eines dynamischen Gewässers, die Entwicklung standorttypischen Lebensgemeinschaften, Strukturvielfalt und Lebensraumvernetzungen sowie die Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen), den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung (Erholungsraum, Wasserkraft) erfüllen kann (vgl. Artikel 36a GSchG). Der Bundesrat regelt die Mindestbreiten des Gewässerraums für Fliessgewässer in Artikel 41a Absatz 1 und 2 GSchV und orientiert sich dabei an der

sogenannten Schlüsselkurve. Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Abhängigkeit von der natürlichen Breite der Gerinnesohle und ist im Leitbild Fließgewässer Schweiz verankert (BUWAL/BWG/BLW/ARE, 2003: Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik). Für Gebiete, welche eine besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz aufweisen, ist die sogenannte Biodiversitätsbreite (Breite, welche es zur Förderung der Biodiversität bedarf) massgebend (Biodiversitätskurve, Artikel 41a Absatz 1 GSchV). Für die übrigen Gebiete ohne spezifische Schutzbestimmungen, wie hier innerhalb des Siedlungsgebiets von Bretzwil, reicht die Sicherung eines minimalen Raumbedarfs (Raumbedarfskurve, Artikel 41a Absatz 2 GSchV), da bei diesen Gewässern der Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen (bspw. Raum für Strukturvielfalt und natürliche Lebensgemeinschaften, Koppelung aquatischer und terrestrischer Stoffflüsse, Puffer gegenüber Einträgen usw.) im Vordergrund stehen.

Soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist, ermöglicht die Gewässerschutzverordnung, in sogenannten «dicht überbauten Gebieten» den Gewässerraum im Sinne einer Ausnahme zu reduzieren bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst auszuscheiden (Artikel 41a Absatz 4 Buchstabe a GSchV). «Dicht überbautes Gebiet» liegt dann vor, wenn der Gewässerraum bereits mehrheitlich mit Bauten überbaut ist und die Grundstücke in der Regel in einer Kern- oder Zentrumszone liegen. Das heisst, die Gewässerschutzverordnung ermöglicht dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auf lange Sicht, aufgrund eines entsprechenden Vorbestandes von Bauten im Gewässerraum, nicht erfüllen kann. Ausserhalb dieser dicht überbauten Zentren besteht in der Regel kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung, ausser es handelt sich um Gebiete, die für eine Verdichtung oder eine dichte bauliche Nutzung prädestiniert sind. Der Kanton Basel-Landschaft präzisiert in seinem Merkblatt B2 «Dicht überbaute Gebiete» diese Anforderungen und hält fest, wie dicht überbaute Gebiete zu beurteilen sind (vgl. Ablaufschema auf Seite 2 des Merkblatts B2). Das wichtigste Kriterium für die Beurteilung des dicht überbauten Gebiets ist die konkrete Bebauungssituation bzw. der Vorbestand an Bauten (mehr als 50 Prozent der Hauptbauten im Gewässerraum) im betroffenen Uferabschnitt. Der Betrachtungssperimeter darf dabei nicht auf einige wenige Parzellen reduziert werden, sondern ist dabei genügend gross zu wählen. Im Minimum ist die gesamte Zone (z. B. gesamte Kern- oder Zentrumszone) zu betrachten bzw. ein sinnvoller Abschnitt zu wählen. Der Fokus liegt dabei auf den ans Gewässer angrenzenden Grundstücken, wobei beide Uferseiten separat zu betrachten sind.

Doch auch wenn ein Gebiet als dicht überbaut beurteilt werden kann, kann der Gewässerraum in seiner Breite nur reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist und der Raum für eine spätere Revitalisierung sichergestellt ist. Der Hochwasserschutz kann als gewährleistet angenommen werden, wenn die roten Gefahrengelände (erhebliche Gefährdung) oder allfällige Gewässerbaulinien, die im Rahmen eines kantonalen Hochwasserschutzprojekts festgelegt wurden, innerhalb des definierten Gewässerraums liegen (vgl. Merkblatt B2, S. 3, Punkt 4). Sind die oben genannten Kriterien (Vorbestand, Hochwasserschutz) erfüllt, kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Begriff «bauliche Gegebenheiten» ist nicht im Gesetz definiert und wurde in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert. Allerdings lassen die Herleitung und Anwendung zu dicht überbaut sowie die Kommentare zum Gewässerschutzgesetz dessen Bedeutung ableiten. Zum einen ist bei der Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht, der Vorbestand an Gebäuden ausschlaggebend. Wenn für die Abgrenzung des dicht bebauten Gebietes die Hauptbauten als Kriterium gelten, dann ist es logisch und folgerichtig, dass für die Dimensionierung des reduzierten Gewässerraums dasselbe Kriterium herangezogen wird (Baufluchten Hauptbauten). Zum anderen ist in den Erläuterungen zum Begriff «dicht überbaut» von Christoph Fritzsche festgehalten, dass auch bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. a und abis GSchV in der Regel die bestehenden Baufluchten zu übernehmen sind, was impliziert, dass mit den baulichen Gegebenheiten die bestehenden Gebäudefluchten oder Kanten gemeint sind (Fritzsche Ch., 2016: Die Bedeutung des Begriffs dicht überbaut, VUR-Tagung vom 16. Juni 2016). Im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz bzw. der Modularen Arbeitshilfe Gewässerraum vom Bund ist diesbezüglich sogar präzisiert, dass «unter der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in erster Linie die Festlegung des Gewässerraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten, Grundrisse usw.) zu

verstehen ist. Eine Anpassung an weitere Bauten und Anlagen ist möglich. Nicht unter bauliche Gegebenheiten fallen provisorische Anlagen (wie Baucontainer, Baracken etc.) oder andere nicht ortsfeste Einrichtungen sowie rein planerisch festgelegte Grenzen (wie Parzellen- oder Lärmschutzgrenzen usw.)» (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz). Diese Praxis wurde vom Kanton Basel-Landschaft übernommen. In der kantonalen Arbeitshilfe, Merkblatt B2 – dicht überbaute Gebiete (Schritt 5, Seite 4), wird präzisiert, wie der Gewässerraum innerhalb von dicht überbauten Gebieten auszuscheiden ist. Mit absteigender Priorität sind in der Regel zuerst die bestehenden Gebäudekanten und Baufluchten der Hauptbauten zu übernehmen. Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen usw. beengen den Gewässerraum nicht in der gleichen Masse und nicht in der gleichen Wirkung wie Hauptbauten, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind. Dabei müssen die Gebäude (Hauptbauten) nicht genau umfahren werden, die gewählte Linie kann (muss jedoch nicht) die Situation generealisiert abbilden. Ist die Bebauungsstruktur sehr heterogen, wodurch sich keine klaren Baufluchten ableiten lassen, kann der Gewässerraum auf die bisher geltenden Gewässerabstände von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden. Die kantonale Praxis wurde bereits mehrfach vom Kantons- und Bundesgericht bestätigt (KGE vom 26. Mai 2021 [810 20 186], BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018). Die Gemeinde Bretzwil weist die gesamte Kernzone entlang des Seebachs mit Verweis auf einen genügenden Vorbestand als dicht überbautes Gebiet aus (vgl. Planungsbericht S. 15). Aufgrund des Vorbestandes von Gebäuden und Strassen wird der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch auf längere Sicht nicht erfüllen können. Ebenfalls liegt eine erhebliche Gefährdung Wasser (rotes Gefahrengbiet) lediglich entlang der Dole des Winkelbächli innerhalb der Kernzone vor. Entlang dieser Dole wird jedoch keine Reduktion der Gewässerraumbreite vorgenommen (minimale Gewässerraumbreite von 11 m). Der Seebach, entlang dessen die Gemeinde die Gewässerraumbreite entlang den baulichen Gegebenheiten reduziert hat, weist aufgrund des parallel zum Seebach verlaufenden Hochwasserentlastungskanal (HWEK) keine erhebliche Gefährdung (rot) durch Wasser auf. Somit ist der Hochwasserschutz, in Bezug auf die Gewässerraumfestlegung, gewährleistet und eine Reduktion der Gewässerraumbreite im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV möglich.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.7. Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin ist gemäss § 31 Absatz 2 Buchstabe b RBG und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz BL vom 20. November 1991 (NLG BL, SGS 790) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen Teilbereiche der Mutation «Gewässerraum» zur Zonenplanung Siedlung. Namentlich gegen:

- Seebach und Winkelbächli, Nichtberücksichtigung der Minimalanforderungen an die Gewässerraumbreite
- Wäschbächli und Sagibächli, Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei den eingedolten Abschnitten und in Bereichen mit mittlerer Gefährdung durch Hochwasser.

Die Gemeinde wurde im Rahmen des rechtlichen Gehörs darüber informiert, dass die Gewässerraumreduktion entlang des Winkelbächli sowie der Gewässerraumverzicht entlang der Dole Sagibächli nicht genehmigt werden kann (vgl. Punkt 2, Erwägung). Die Gemeinde beantragt im Sinne einer geringfügigen Änderung nun die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Dole Sagibächli und verzichtet auf die Reduktion der Gewässerraumbreite beim Winkelbächli. Die Einsprachepunkte zum Winkelbächli und zum Sagibächli sind somit als erledigt zu betrachten.

Zur Begründung der verbleibenden Einsprachepunkte (Seebach und Wäschbächli) führt die [REDACTED] im Wesentlichen Folgendes an:

Seebach

Die Gemeinde gehe bei den Uferbereichen des Seebachs zu Unrecht davon aus, dass es sich um «dicht überbaute Gebiete» handle. In den Gesetzesmaterialien seien als Beispiele für «dicht überbaute Gebiete» städtische Gebiete in Basel am Rhein oder in Zürich an der Limmat angeführt (vgl. BGE 140 II 433 E. 3.2). Solche Gebiete fänden sich in Städten oder Dorfzentren; wobei es auch Baulücken geben könne (BGE 140 II 426 E. 3.2 und 3.3). Im Ortskern von Bretzwil würden lediglich sieben Bauten auf einer Strecke von knapp 500 m im Gewässerraum zu liegen kommen. Hier könne nicht von dichter Überbauung und Baulücken gesprochen werden. Die Häuser seien nur an wenigen Stellen nahe zusammengebaut, in der Regel bestünden beträchtliche Abstände mit grosszügigen Gartenanlagen. Zudem sei der Begriff «dicht überbautes Gebiet» restriktiv auszulegen. Das Vorliegen einer dichten Überbauung sei, gleich wie in dem mehrfach erwähnten, ähnlich gelagerten und vom Bundesgericht beurteilten Fall (BGE 140 II 428) abzulehnen. Das Umfahren der Gebäude mit dem Gewässerraum sei somit nicht zulässig.

Zudem sei im unteren Abschnitt genügend Raum für die geplante Revitalisierung freizuhalten. Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung betreffe dies nicht nur die Sohle, wie im Planungsbericht erwähnt, sondern von Parzelle Nr. 1116 abwärts das gesamte Gewässer. Eine Verbreiterung des Gewässerraums könne nicht nur mit einem bestehenden Projekt gerechtfertigt werden. Vielmehr sei, wenn kein Projekt vorliege, genügend Raum für ein allfälliges, zukünftiges Projekt zu sichern. Gemäss der modularen Arbeitshilfe Gewässerraum sei der Gewässerraum je nach geplanter Revitalisierung (Entfernung Sohlen-/ Uferverbau, Einbau Strukturen, Abflachung der Ufer etc.) zu dimensionieren. Wenn die Art der Revitalisierung noch nicht anhand eines konkreten Projekts bekannt sei, könne die Schlüsselkurve (Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite) zur Bestimmung der Gewässerraumbreite herbeigezogen werden (BPUK, LDK; BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz). Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3 m würde dies eine Gewässerraumbreite von 20 m für den Seebach ergeben. Eine abschnittsweise Reduktion des Gewässerraums zwischen Abschnitten mit grösseren Gewässerraumbreiten sei nicht nachvollziehbar. Der Gewässerraum sei als durchgehender Korridor unter Beachtung der Zuflüsse auszuscheiden. Zudem gehe vom Seebach eine mittlere Hochwassergefährdung aus. Dies widerspreche zusätzlich einem reduzierten Gewässerraum. Der Gewässerraum sei so zu dimensionieren, dass ein hochwassersicherer Ausbau möglich sei.

Wäschbächli

Im Bereich der Gebäude liege gemäss Naturgefahrenkarte eine mittlere Hochwassergefährdung vor. Damit diese Gefährdung behoben werden könne, egal ob mittels Ausdolung oder einer Vergrösserung der Dole, sei der Raum von Bauten freizuhalten um den Zugang zum Bach zu erhalten.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Seebach

Der Bach entspringt unter dem Namen Rennenbach rund 150 m nordwestlich, oberhalb des Siedlungsgebiets von Bretzwil. Der Geländestruktur (Senke) folgend durchfliesst dieser die Wohnzone und wechselt dann zu Beginn der Kernzone, nach der Einmündung des Aubachs von Süden her, den Namen von Rennenbach auf Seebach. Der Seebach fliesst dann auf rund 540 m innerhalb der Kernzone bis zur Siedlungsgrenze im Bereich Bammettbergli. Die Kernzone erstreckt sich langesreckt dem Seebach bzw. der Hauptstrasse folgend (Bachzeilen- bzw. Strassendorf). Innerhalb der Kernzone teilt sich der Seebach somit den ohnehin aufgrund der topografischen Bedingungen «schmalen Talboden» (relativ flache Ebene zwischen den steilen Seitenhängen der Senke) mit der Hauptstrasse und den bebauten, angrenzenden Parzellen der Kernzone. Nur mit Ausnahme zweier kurzer Gewässerabschnitte fliesst er direkt zwischen der Hauptstrasse und den angrenzenden, teilweise geschützten oder erhaltenswerten Bauten der Kernzone. Die angrenzenden Parzellen sind, mit Ausnahme einer Parzelle, somit mehrheitlich überbaut. Innerhalb der Kernzone fliesst der Seebach gemäss Höhenprofil stets an der tiefsten Stelle des Tals.

Die Gemeinde Bretzwil weist das Gebiet innerhalb der Kernzone entlang des Seebachs aufgrund des entsprechenden Vorbestandes an Bauten im Gewässerraum als dicht überbautes Gebiet aus. Im Planungsbericht (Kapitel 3.1.5, S. 15-16) kommt die Gemeinde zum Schluss, dass die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet erfüllt seien; der Hochwasserschutz sei aufgrund des Entlastungskanals sichergestellt (keine roten Gefahrengelände), der Vorbestand sei gegeben (mehr als die Hälfte der Gebäude im Gewässerraum) und es werden nur Hauptbauten umfahren, wobei die bestehenden Gewässerbaulinien eingehalten werden. Ausserdem sei der Raum für allfällige Revitalisierungen sowie für den Unterhalt trotz reduziertem Gewässerraum gewährleistet. Die Einsprecherin moniert jedoch, dass die Gemeinde Bretzwil zu Unrecht davon ausgehe, dass es sich hier um ein dicht überbautes Gebiet handle und nennt als Beispiel solcher Gebiete die Limmat in Zürich oder den Rhein in Basel. Bretzwil stelle keine solche Situation dar. Es seien nur wenige Häuser innerhalb des Gewässerraums, wobei diese nur an wenigen Stellen nahe zusammengebaut sind. In der Regel bestünden beträchtliche Abstände mit grosszügigen Gartenanlagen dazwischen. Das fragliche Gebiet sei allenfalls als weitgehend überbaut im Sinne von Art. 36 Abs. 3 RPG anzusehen, was für die Annahme eines dicht überbauten Gebiets nicht genüge. Es ist korrekt, dass die städtischen Quartiere in Basel am Rhein oder in Zürich an der Limmat gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV von 2011 zu den dicht überbauten Gebieten gezählt werden dürfen. Umgekehrt heisst dies aber nicht, dass alle anderen Gebiete nicht dicht überbaut sind. Gemäss GSchV sind hauptsächlich städtische Quartiere und Dorfzentren als dicht überbaute Gebiete anzusehen. In solchen Gebieten soll die raumplanerisch erwünschte Verdichtung nicht verhindert werden. So oder so ist für das Vorliegen eines «dicht überbauten» Gebiets die tatsächlich vorhandene Bebauung des Gewässerraums massgebend.

Wie vorgängig erläutert, sind mit wenigen Ausnahmen sämtliche an das Gewässer angrenzende Parzellen innerhalb der Kernzone bebaut. Es ist zwar korrekt, dass einzelne Gebäude teilweise von Gartenanlagen getrennt sind und nicht entlang der gesamten Häuserzeile die gleichen dichten Abstände bestehen. Dennoch weisen die bestehenden Bauten und Anlagen eine reihenartige Struktur, mit kleineren wie auch wenigen grösseren Abständen zwischen den Gebäuden auf. Langfristig gesehen, verhindern jedoch die bestehenden Gebäude (unabhängig der Gartenanlagen), die Strasse (Vorbestand) sowie die teilweise engen topografischen Platzverhältnisse, dass der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch künftig wahrnehmen kann. Dabei handelt es sich, anders als von der Einsprecherin angenommen, auch nicht um einzelne, periphere Parzellen abseits des Siedlungsgebiets, sondern um die zusammenhängende, zentrale, rund 600 m lange Kernzone der Gemeinde Bretzwil. Diesbezüglich ist die Situation aus Sicht des Regierungsrates nicht mit derjenigen aus dem von der Einsprecherin genannten Bundesgerichtsentscheid 140 II 428 vergleichbar. Im Protokoll zur Einspracheverhandlung erläutert die Gemeinde, dass der Seebach durch den Ortskern fliesst, welcher entlang dem Bach gewachsen sei. Es werden nur Hauptbauten umfahren, wobei der Hochwasserschutz (Entlastungskanal) sowie der Raum für eine Revitalisierung (Revitalisierung der Sohle) gewährleistet sei. Mehr Platz für das Gewässer könne nur mit einem Abbruch der Gebäude erreicht werden, wobei dies massive negative Auswirkungen auf das Ortsbild hätte (vgl. Protokoll Verständigungsverhandlung). Der Begründung der Gemeinde Bretzwil kann der Regierungsrat folgen. Für die allgemeinen Erläuterungen zu dicht überbautem Gebiet sowie baulichen Gegebenheiten wird auf die Erläuterungen unter Punkt 4.6.2 verwiesen. Die Einsprecherin moniert zudem, dass im unteren Abschnitt (vgl. Abbildung 1, Einsprache ■■■■■), in welchem eine Revitalisierung gemäss kantonaler strategischen Revitalisierungsplanung vorgesehen ist, genügend Raum zur Umsetzung freizuhalten sei. Ohne konkretes Revitalisierungsprojekt könne, zur Sicherstellung von genügend Raum, der Gewässerraum anhand der Schlüsselkurve berechnet werden. Für den besagten Abschnitt würde dann eine Gewässerraumbreite von 20 m resultieren. Die Gemeinde hält dazu fest, dass im Bereich der Sagi eine Erhöhung der Gewässerraumbreite auf freiwilliger Basis möglich wäre, jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben sei. Ein breiterer Gewässerraum liesse sich ohne konkretes Projekt im geschlossenen Siedlungsgebiet mit entsprechender Beeinträchtigung der Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten nicht hinreichend begründen. Der Gewässerraum wird somit in diesem Bereich im Sinne von Art. 41a Abs. 2 der GSchV mit der minimalen Breite zwischen 13 und 14,5 m ausgedehnt.

Der Regierungsrat kann dieser Argumentation folgen und stellt fest, dass sich die Gemeinde mit dem monierten Thema auseinandergesetzt und ihren planerischen Entscheid nachvollziehbar begründet hat. Des Weiteren kann festgehalten werden, dass die Schlüsselkurve im Sinne von Art. 41a Abs. 2 GSchV angewendet wurde (siehe dazu die Erläuterungen zur Schlüsselkurve, Punkt 4.6.2.).

Die Einsprecherin macht ausserdem geltend, dass die Gewässerraubbreite entlang des Seebachs aufgrund der mittlere Hochwassergefährdung nicht reduziert werden darf. Der Gewässerraum sei als durchgehender Korridor so zu dimensionieren, dass ein hochwassersicherer Ausbau möglich sei. Wie vorhergehend erläutert (Punkt 4.6.2), ist der Hochwasserschutz gemäss kantonalem Praxis gewährleistet, wenn die roten Gefahrengelände (erhebliche Gefährdung) oder allfällige Gewässerbauinien, die im Rahmen eines kantonalen Hochwasserschutzprojekts festgelegt wurden, innerhalb des definierten Gewässerraums liegen. Die Gemeinde hält dazu fest, dass entlang des Seebachs lediglich eine geringe bis mittlere Gefährdung, jedoch keine erhebliche Gefährdung (rot) bestehe. Weiter sei der Hochwasserentlastungskanal, welcher parallel zum Seebach unterhalb der Strasse verläuft, explizit für den Hochwasserschutz bzw. zur Reduktion des Risikos von Überschwemmungen erstellt worden. Das Abflussprofil vergrössere sich damit massiv, sodass keine erhebliche Gefährdung vorliege. Somit ist der Hochwasserschutz im Sinne der Gewässerraubfestlegung gewährleistet, womit eine Reduktion der Gewässerraubbreite möglich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Bretzwil die Kernzone nachvollziehbar als dicht überbautes Gebiet ausgewiesen hat. Der Regierungsrat stellt fest, dass kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde aufzeigt werden kann. Damit ist die Planungsmassnahme (Reduktion der Gewässerraubbreite) als recht- und zweckmässig anzusehen.

Wäschbächli

Die Gemeinde verzichtet entlang eines kurzen Teilstücks des eingedolten Wäschbächlis innerhalb des Siedlungsgebiets auf die Gewässerraubfestlegung (vgl. Erläuterungen unter Punkt 4.6.1).

Die Einsprecherin kritisiert, dass in diesem Bereich eine mittlere Hochwassergefährdung vorliege, welche mit dem Verzicht auf den Gewässerraub ungenügend berücksichtigt werde. Gerade um diese Gefährdung zu beheben sei – ob mittels Ausdolung oder einer Vergrösserung der Dole – der Raum von Bauten freizuhalten. Bis ein solches Projekt vorliege, sei der minimale Gewässerraub auszuscheiden. Die Einsprecherin kritisiert somit, dass die Gemeinde den Aspekt der Hochwassersicherheit in ihrer Abwägung zu wenig berücksichtigt habe. Die Gemeinde erläutert, dass gemäss Naturgefahrenkarte entlang des besagten Abschnitts lediglich eine mittlere Gefährdung (blau) durch Hochwasser bestehe. Gemäss kantonalen Vorgaben sei damit der Hochwasserschutz für die Gewässerraubfestlegung gewährleistet.

Dabei ist ergänzend festzuhalten, dass bei einem Verzicht auf den Gewässerraub aufgezeigt werden muss, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Hochwasserschutz kann ein überwiegendes Interesse darstellen, damit der Gewässerraub festgelegt bzw. die Breite sogar erhöht werden muss. Denn im Grundsatz ist derjenige Raum als Gewässerraub zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird. Dabei umfasst der Gewässerraub zumindest die roten, erheblichen Gefahrenbereiche, kantonale Gewässerbauinien oder den für den Unterhalt erforderlichen Raum (Unterhaltsstreifen) (vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraub, Merkblatt B1, S. 4). Wie oben aufgeführt, kann der Hochwasserschutz im Sinne der Gewässerraubraumfestlegung als gewährleistet angenommen werden, wenn es sich um kein rotes Gefahrengelände handelt.

Im vorliegenden Fall liegt keine erhebliche Gefährdung (rot) durch Wasser vor. Weiter bestehen keine Gewässerbauinien und eine Revitalisierung ist gemäss kantonaler strategischer Revitalisierungsplanung nicht vorgesehen. Ein genügender Raum für den Unterhalt ist zum einen durch den ordentlichen Dolenabstand nach § 63 RBV gewährleistet sowie die bestehende kommunale Waldabstandslinie, welche in einem Abstand von rund 6 m parallel zur Dole verläuft. Der Unterhaltsstreifen bzw. der Raum für eine allfällige Vergrösserung der Dole ist somit, auch ohne Gewässerraub, aufgrund der geltenden Abstände gewährleistet. Unter Berücksichtigung der weiteren In-

teressen kommt die Gemeinde somit zu Recht zum Schluss, dass dem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt ist, als unbegründet abgewiesen werden.

4.8. [REDACTED]

Die Einsprecherin ist gemäss § 32 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz BL vom 20. November 1991 (NLG BL, SGS 790) sowie Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen Teilbereiche der Mutation «Gewässerraum» zur Zonenplanung Siedlung. Namentlich gegen:

- Seebach und Winkelbächli, Reduktion der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten bzw. zickzackartige Gewässerraumbegrenzung (Umfahrung der Gebäude) im Ortskern
- Wäschbächli und Sagibächli, Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung entlang der eingedolten Gewässerabschnitte.

Die Einsprachepunkte Winkelbächli und Sagibächli können mit Verweis auf die Erwägungen (siehe Punkt 2) als erledigt betrachtet werden.

Zur Begründung der verbleibenden Einsprachepunkte (Seebach und Wäschbächli) wird von [REDACTED] im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Seebach

Die Gewässerraumbreite innerhalb des Ortskerns könne nur reduziert werden, wenn keine überwiegenden Interessen wie der Hochwasserschutz entgegenstünden. Vom Seebach gehe jedoch gemäss Gefahrenkarte fast durchgehend eine mittlere oder geringe Gefährdung aus. Zudem könne der Argumentation des Planungsberichts auf Seite 15 nicht gefolgt werden. Ein Umfahren von Gebäuden mit zickzackartigen Gewässerraum-Begrenzungen widerspräche dem Sinn einer Raumsicherung für das Fliessgewässer zur Erfüllung seiner natürlichen Funktionen. Ebenso wenig diene eine solche Linie der Siedlungsentwicklung nach innen. Gebäude, welche bestehend seien und innerhalb des Gewässerraums zu liegen kämen, würden Bestandesschutz geniessen und seien dafür nicht zickzackartig zu umfahren.

Wäschbächli

Die Einsprecherin sei mit der Argumentation des Planungsberichts Seite 21 *«Auf Grund der vorangehenden Interessenabwägung wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet, auch wenn der (noch nicht rechtsgültige) kantonale Nutzungsplan einen Gewässerraum vorsieht»*, nicht einverstanden. Gemäss GSchV könne auf einen Gewässerraum (bei Eindolung) nur verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (bspw. Gewährleistung Hochwasserschutz) entgegenstünden. Beim Wäschbächli bestehe eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Es sei daher ein durchgehender Gewässerraum auszuschneiden, ein Verzicht sei nicht möglich. Der Gewässerraum ermögliche auch den Ersatz / die Vergrösserung der Eindolung, indem der dazu notwendige Raum vor weiterer Überbauung geschützt werde und der Gemeinde die Zugänglichkeit sichere.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Seebach

Die Einsprecherin moniert, dass eine Reduktion der Gewässerraumbreite aufgrund der mittleren Hochwassergefahr nicht möglich sei. Der Seebach weist gemäss Naturgefahrenkarte lediglich eine geringe bis mittlere Gefährdung auf. Eine erhebliche Gefährdung (rotes Gefahrengebiet) bestehe nicht. Unterhalb der Strasse, parallel zum Seebach verläuft der gleichlautende Hochwasserentlastungskanal (Vergrösserung Abflussprofil), welcher damals zum Schutz vor Hochwasser bzw. Reduktion des Risikos von Überschwemmungen erstellt wurde. Der Hochwasserschutz kann somit im

Sinne der Gewässerschutzverordnung als gewährleistet angenommen werden, womit eine Reduktion der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten möglich ist (vgl. Erläuterungen Punkt 4.6.2). Zudem wird bemängelt, dass ein Umfahren von Gebäuden mit zickzackartigen Gewässerraum-Begrenzungen dem Sinn einer Raumsicherung für das Fliessgewässer zur Erfüllung seiner natürlichen Funktionen widerspräche. Ebenso wenig diene eine solche Linie der Siedlungsentwicklung nach innen.

Der Gewässerraum darf innerhalb von dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten respektive den Gewässerbaulinien angepasst ausgeschieden werden (vgl. Artikel 41a Absatz 4 Bst. A GSchV). Wie unter Punkt 4.6.2 bereits erläutert, ist der Begriff «bauliche Gegebenheiten» nicht im Gesetz definiert und wurde in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert. Allerdings wird sowohl in der Erläuterung von Fritzsche (Fritzsche Ch., 2016: Die Bedeutung des Begriffs dicht überbaut, VUR-Tagung vom 16. Juni 2016) wie auch in der Arbeitshilfe vom Bund darauf verwiesen, dass bei der Reduktion der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebiet in der Regel die bestehenden Baufluchten zu übernehmen sind. Dies impliziere, dass mit den baulichen Gegebenheiten die bestehenden Gebäudefluchten oder Kanten gemeint sind. Die Gemeinde Bretzwil hat den Gewässerraum innerhalb der dicht bebauten Kernzone entlang der bestehenden Gebäudefluchten und Kanten, unter Berücksichtigung der bestehenden Gewässerbaulinien, reduziert festgelegt.

Der Regierungsrat stellt somit fest, dass der Gewässerraum klar dem Bachverlauf folgt, wobei dieser auf die Gewässerbaulinien abgestimmt wurde, welche die baulichen Gegebenheiten innerhalb des Ortskerns abbilden und somit sämtliche raumplanerischen Ziele (Ortsbildschutz, Gewässerschutz, Siedlungsentwicklung usw.) berücksichtigt. Es kann kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde aufgezeigt werden. Damit ist die Planungsmassnahme (reduzierte und den baulichen Gegebenheiten angepasste Gewässerraumbreite) als recht- und zweckmässig anzusehen.

Wäschbächli

Die Gemeinde verzichtet entlang eines kurzen Teilstücks des eingedolten Wäschbächlis innerhalb des Siedlungsgebiets auf die Gewässerraumfestlegung (vgl. Erläuterungen unter Punkt 4.6.1). Die Einsprecherin kritisiert, dass die Argumentation im Planungsbericht (S. 21) ungenügend sei. Gemäss GSchV könne auf einen Gewässerraum (bei Eindolung) nur verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (bspw. Gewährleistung Hochwasserschutz) entgegenstünden. Aufgrund der mittleren Hochwassergefährdung könne nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden, es sei ein durchgehender Gewässerraum festzulegen. Denn der Gewässerraum ermögliche auch den Ersatz bzw. die Vergrösserung der Eindolung, indem der dazu notwendige Raum vor weiterer Überbauung geschützt werde und sichere der Gemeinde die Zugänglichkeit. Die Einsprecherin kritisiert somit, dass die Gemeinde den Aspekt der Hochwassersicherheit, die Zugänglichkeit sowie der Schutz vor weiterer Überbauung in ihrer Abwägung zu wenig berücksichtigt habe. Die Gemeinde erläutert, dass gemäss Naturgefahrenkarte entlang des besagten Abschnitts lediglich eine mittlere Gefährdung (blau) durch Hochwasser bestehe, womit die Ausscheidung eines Gewässerraums entsprechend der kantonalen Praxis nicht erforderlich sei. Dabei ist ergänzend festzuhalten, dass bei einem Verzicht auf den Gewässerraum aufgezeigt werden muss, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Hochwasserschutz kann ein überwiegendes Interesse darstellen, damit der Gewässerraum festgelegt bzw. die Breite sogar erhöht werden muss. Denn im Grundsatz ist derjenige Raum als Gewässerraum zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird. Dabei umfasst der Gewässerraum zumindest die roten, erheblichen Gefahrenbereiche, kantonale Gewässerbaulinien oder den für den Unterhalt erforderlichen Raum (Unterhaltstreifen) (vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1, S. 4).

Wie vorgängig aufgeführt, kann der Hochwasserschutz im Sinne der Gewässerraumraumfestlegung als gewährleistet angenommen werden, wenn es sich um kein rotes Gefahrengebiet handelt. Im vorliegenden Fall liegt keine erhebliche Gefährdung (rot) durch Wasser vor. Weiter bestehen keine Gewässerbaulinien und eine Revitalisierung ist gemäss kantonomer strategischer Revitalisierungsplanung nicht vorgesehen. Ein genügender Raum für den Unterhalt ist zum einen durch den ordentlichen Dolenabstand nach § 63 RBV gewährleistet sowie die bestehende kommunale

Waldabstandslinie, welche in einem Abstand von rund 6 m parallel zur Dole verläuft. Der Unterhaltsstreifen bzw. der Raum für eine allfällige Vergrösserung der Dole ist somit, auch ohne Gewässerraum, aufgrund der geltenden Abstände gewährleistet. Insofern stellt der Regierungsrat fest, dass die Gemeinde zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass dem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt ist, als unbegründet abgewiesen werden.

5. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

19 /BUD
Genehmigung Gemeindebeschluss Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 3. Dezember 2021 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft im Sinne der Erwägungen mit Änderung genehmigt. > Details Beschluss

6. Beschluss

- ://: 1. Die Einsprachen von der [REDACTED] sowie der [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt sind, als unbegründet abgewiesen.
2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung am 3. Dezember 2021 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Änderung genehmigt und damit verbindlich erklärt.
- Änderungen:
 Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderung genehmigt:
 Winkelbächli (Parzelle Nrn. 1065,1067 und 1302), keine Reduktion der Gewässerraumbreite
 Sagibächli (Parzelle Nrn. 1280, 2181, 2182 und 1283), kein Verzicht entlang Dole
 Büelbächli (Parzellen Nrn. 1190 – 1194 und 1197), Korrektur Lage Gewässerraum
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 15/ZPS/3/2 (Zonenplan), 15/ZRS/3/3 (Zonenreglement Siedlung) und 15/ZPL/1/3 (Zonenplan Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
4. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung

einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Verteiler:

- Gemeinderat Bretzwil, Kirchgasse 3, 4207 Bretzwil
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil (info@sutter-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich